

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend die Volksinitiative Erhöhung des
Kinderabzuges auf 9'000 Franken (CVP-Initiative)**

09-04

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zu der von der CVP des Kantons Schaffhausen eingereichten Initiative mit folgendem Wortlaut:

«Art. 37 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 ist wie folgt zu ändern:

Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beiträge abgezogen:

b) als Kinderabzug für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt pro Kind 9'000.– Fr.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 Abs. 1 lit. c gewährt wird.»

[Rückzugsklausel]

Das Volksbegehren ist am 4. September 2008 mit 1'301 gültigen Unterschriften eingereicht und vom Regierungsrat am 16. September 2008 als zustande gekommen erklärt worden (Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2008, S. 1334). Gemäss Art. 77 des Wahlgesetzes (WahlG, SHR 160.100) hat der Kantonsrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er ihm zustimmt, es ablehnt oder einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will. Diese Behandlungsfrist endet am 4. März 2009.

Der Regierungsrat beantragt, die Volksinitiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

Der Kinderabzug wurde im Kanton Schaffhausen mit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 einheitlich auf 4'800 Franken festgesetzt. Zuvor hatte er für das erste Kind 3'200 Franken und für jedes weitere Kind 4'300 Franken betragen. Diese Beträge waren in Zusammenhang mit dem Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 1997 festgesetzt worden. Davor beliefen sie sich noch auf 3'000 und 4'000 Franken. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2006 wurde der Kinderabzug von 4'800 auf 6'000 Franken erhöht. Am 25. September 2008 hat der Kantonsrat eine weitere Erhöhung auf 8'000 Franken beschlossen, welche vorbehältlich der Annahme in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird. Mit Bericht und Antrag vom 20. Januar 2009 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Folgen der seit 2001 eingetretenen kalten Progression auszugleichen. Sofern der Kantonsrat diesem Vorgehen zustimmt, wird der Kinderabzug ebenfalls angepasst und ab 2010 8'400 Franken betragen.

Die Initiative verlangt nun die Erhöhung der Kinderabzüge auf 9'000 Franken. Die Erhöhung um 600 Franken gegenüber den voraussichtlich per 1. Januar 2010 geltenden Abzügen von 8'400 Franken würde zu Steuerausfällen von je rund 690'000 Franken für den Kanton und die Gemeinden führen.

2. Stellungnahme zur Initiative

2.1 Titel der Initiative

Die Initiative ist unter dem Titel «50% mehr Kinderabzüge» eingereicht worden. Dieser Titel trifft nicht mehr zu und steht mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext im Widerspruch. Die Kinderabzüge sind mit Gesetz vom 25. September 2008 auf 8'000 Franken erhöht worden. Vorbehältlich seiner Annahme in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 wird es rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Eine Erhöhung der Kinderabzüge von 50 Prozent würde somit eine Erhöhung um 4'000 Franken auf 12'000 Franken bedeuten (unter Vorbehalt der Anpassung der kalten Progression). Der Initiativtext verlangt indessen eine Erhö-

hung auf 9'000 Franken. Deshalb wird in dieser Vorlage die Initiative mit der effektiv verlangten Gesetzesänderung, d. h. der Anhebung der Kinderabzüge auf 9'000 Franken, bezeichnet.

2.2 Gründe für die Ablehnung der Initiative

Wie bereits einleitend erwähnt, lehnt der Regierungsrat die Initiative ab und beantragt dem Kantonsrat, sie den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen. Dies aus den folgenden Gründen:

- a) Der Kanton Schaffhausen verfolgt seit 2001 eine Politik der gezielten steuerlichen Entlastung der natürlichen und juristischen Personen um seine Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die bisherigen steuerlichen Entlastungen:

Steuerliche Entlastungen seit 2001

Wann	Was	Steuerentlastung in Fr. pro Jahr	Zielgruppe der Steuerentlastung
2001	Totalrevision Steuergesetz	8,0 Mio.	Natürliche + juristische Personen
2002	Steuerfusssenkung 3 %	6,0 Mio.	Natürliche + juristische Personen
2003	Steuerfusssenkung 2 %	4,0 Mio.	Natürliche + juristische Personen
2004	Steuergesetzrevision (Erhöhung Kinderabzüge, Halbsteuerverfahren, Entlastung hohe Einkommen und Vermögen)	4,5 Mio.	Natürliche Personen (insb. Familien und Unternehmer)
2005	Steuerfusssenkung 2 %	4,0 Mio.	Natürliche + juristische Personen
2006	Steuergesetzrevision (Reduktion Ehegattenbesteuerung durch Einführung Teilsplitting)	6,5 Mio.	Natürliche Personen (insb. Ehegatten, Familien und Alleinerziehende)
2007	Steuerfusssenkung 5 % (davon 2 % Wegfall Objektsteuer Krankenanstalten, 3 % ordentlicher Steuerfuss)	10,0 Mio.	Natürliche + juristische Personen

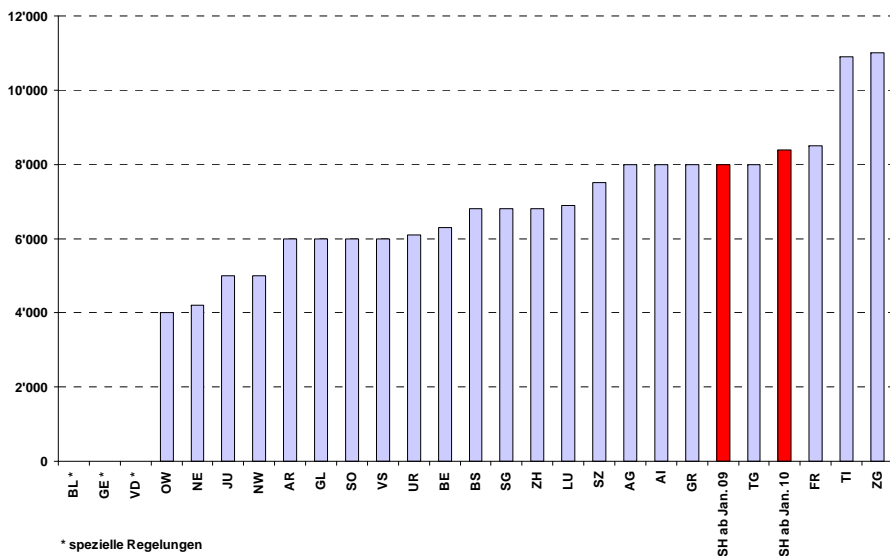
Wann	Was	Steuerentlastung in Fr. pro Jahr	Zielgruppe der Steuerentlastung
2008	Steuergesetzrevision (Reduktion der Gewinnsteuer und der ord. Kapitalsteuer; Ersatz degressiver durch progressiven Tarif mit Maximalsatz 9.9 %)	17,5 Mio.	Juristische Personen
2009	Steuergesetzrevision (Erhöhung Kinderabzug auf 8000 Franken, Änderung Steuertarif zur Entlastung des Mittelstandes, Vermögenssteuer)	10,9 Mio.	Natürliche Personen
	Total 2001 – 2009	71,4 Mio.	– natürliche Personen 47,9 Mio. – juristische Personen 23,5 Mio.
2010	Ausgleich der kalten Progression (Antrag des Regierungsrates)	4,2 Mio.	Natürliche Personen
	Gesamttotal 2001 – 2010	75,6 Mio.	– natürliche Personen 52,1 Mio. – juristische Personen 23,5 Mio.

Die einzelnen Steuergesetzrevisionen führten zu intensiven Diskussionen in den vorberatenden Kommissionen und im Kantonsrat, weil es dabei jeweils darum ging, einen vertretbaren Kompromiss zwischen den verschiedenen Anliegen und den jeweils für den Kanton und die Gemeinden verkräftbaren Steuerausfällen zu finden. Es war auch zwischen den einzelnen Abzügen und den Tarifkorrekturen ein Ausgleich zu finden. Die Kinderabzüge wurden dabei überdurchschnittlich erhöht. Sie sind seit 1997 von 3'200 Franken (für das erste Kind) beziehungsweise 4'300 Franken (für die weiteren Kinder) auf einen einheitlichen Abzug von 8'000 Franken angehoben worden beziehungsweise werden mit dem vorgeschlagenen Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2010 auf 8'400 Franken angehoben werden. Damit haben sich die Abzüge gegenüber 1997 praktisch verdoppelt. Die bisherige Politik, wonach bei den einzelnen Steuergesetzrevisionen im Rahmen einer Gesamtschau die zu verkräftenden Steuersenkungen gezielt vorgenommen werden, sollte fortgesetzt und nicht durch die Fokussierung auf einen einzelnen Abzug der Spielraum für gezielte steuerli-

che Anpassungen verbaut werden. Aus diesem Grund sollte von einer isolierten, auf einen einzelnen Abzug fokussierten Steuerpolitik Abstand genommen werden.

- b) Der Regierungsrat misst der Familienpolitik und damit auch der massvollen Besteuerung der Familien grosse Bedeutung zu. Im Fokus steht jedoch nicht ein einzelner Abzug, sondern die Besteuerung insgesamt, d. h. der Steuertarif und die familienrelevanten Abzüge. Der Quervergleich eines einzelnen Abzuges ist zudem mit Vorsicht zu interpretieren, weil neben dem Kinderabzug beispielsweise auch die Höhe des diesbezüglichen Versicherungsabzuges oder generell der Sozialabzüge eine Rolle spielen können und teilweise Besonderheiten bestehen (z. B. Staffelung des Abzuges nach der Anzahl Kinder usw.). Dennoch besteht nach der Anpassung auf den 1. Januar 2009 und der vorgeschlagenen Anpassung per 1. Januar 2010 kein Handlungsbedarf zur Erhöhung der Kinderabzüge, wie die nachfolgende Grafik zeigt. Der Kanton Schaffhausen weist im interkantonalen Vergleich hohe Kinderabzüge auf. Beim Kanton TI, der höhere Kinderabzüge kennt, ist zu beachten, dass kein Versicherungsabzug gewährt wird. Mit dem Teilsplitting für Eheleute und der Möglichkeit, Fremdbetreuungskosten bis 9'000 Franken (ab 2010 voraussichtlich 9'400 Franken) vom Erwerbseinkommen in Abzug zu bringen, erweisen sich die wesentlichen Parameter zur Familienbesteuerung insbesondere gegenüber Alleinstehenden, die von den bisherigen steuerlichen Entlastungen weniger profitieren konnten, insgesamt als angemessen und ausgeglichen.

Maximalabzug unmündige Kinder ohne weitere Sonderabzüge nach Kanton in Franken



2.3 Gegenvorschlag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Erwägungen sieht der Regierungsrat auch keine Veranlassung zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Initiative.

3. Weiteres Vorgehen

Die Volksinitiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Für die weitere Behandlung bestehen – vorbehaltlich des Rückzuges der Initiative – gemäss Art. 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 77 WahlG die folgenden Möglichkeiten:

- Der Kantonsrat beschliesst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.
- Soll der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuar-

beiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten. Danach ist innert weiterer 6 Monate die Volksabstimmung durchzuführen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Initiativbegehren, den Kinderabzug auf 9'000 Franken zu erhöhen, den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Schaffhausen, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger